



Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

11203/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0099 (NLE)**

SCH-EVAL 117
SIRIS 114
COMIX 522

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Juli 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10566/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten beiliegend den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3480. Tagung am 12. Juli 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMFPEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an die Niederlande gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016)5101] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Durch die zahlreichen Neuerungen und die Entwicklung tragbarer oder auf Fahrzeugen montierter Geräte innerhalb der niederländischen Polizei wird das Schengener Informationssystem sehr nah an die Endnutzer gebracht und sichergestellt, dass die Nutzung des Systems fester Bestandteil der täglichen Arbeitsabläufe ist.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Pflicht, die systematische Nutzung und vollständige Entwicklung des Schengener Informationssystems an den Außengrenzen zu gewährleisten, der Pflicht, Ausschreibungen verfügbare Fingerabdruckdateien hinzuzufügen und die Vollständigkeit und Qualität der Daten zu gewährleisten, die den Endnutzern im Falle eines Treffers angezeigt werden, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT,

dass die Niederlande die folgenden Maßnahmen ergreifen sollten:

1. die systematische Abfrage des Schengener Informationssystems (SIS) bei Einreisekontrollen von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex² in vollem Umfang durchführen;
2. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex bei Grenzkontrollen von Personen mindestens auch die Reisedokumente mit den SIS-Daten zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und ungültigen Dokumenten abgeglichen werden;
3. die Anweisungen zur SIS-Abfrage bei Grenzkontrollen in die Arbeitsabläufe der Grenzschutzbeamten in vollem Umfang aufnehmen und ausreichende Aufbaulehrgänge für die Grenzschutzbeamten vorsehen;

² Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S.1).

4. die Grenzkontrollanwendung so weiterentwickeln, dass binäre Daten, Links und Erweiterungen, die sich auf missbräuchlich verwendete Identitäten beziehen, bei einem Treffer im SIS angezeigt werden;
5. die Pflicht, SIS-Ausschreibungen gegebenenfalls Fingerabdruckdateien hinzuzufügen, in den Arbeitsverfahren des Einwanderungs- und Einbürgerungsdienstes umsetzen;
6. geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der von der niederländischen Polizei genutzten Mobilgeräte ergreifen, um sicherzustellen, dass Qualität und Inhalt der im Falle eines Treffers angezeigten Daten alle in Anhang 2 zum SIRENE-Handbuch³ festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen;
7. sicherstellen, dass die gemäß Artikel 12 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴ und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁵ auf nationaler Ebene geführten Protokolle auch die Historie der Ausschreibungen enthalten;
8. sicherstellen, dass das Informationssystem *Zeehaven Uitbreidbaar Informatie Systeem* (ZUIS) ausschließlich für die Verarbeitung der Daten der Besatzungs- und Fahrgästlisten ankommender Fracht- und Fahrgastschiffe und nicht bei Grenzkontrollen von Personen verwendet wird;
9. die Anweisungen der Staatsanwaltschaft zur Nutzung des SIS in Einklang mit dem SIRENE-Handbuch aktualisieren;
10. die Leistungsfähigkeit und Effizienz des SIRENE-Büros durch die Entwicklung eines stärker automatisierten und integrierten Fallbearbeitungssystems erhöhen, das eine stärkere interne Kontrolle in Bezug auf die Weiterverfolgung von Fällen gewährleistet;

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).

⁴ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁵ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

11. interne Leitlinien und Fristen festlegen, um sicherzustellen, dass ausgehende Ausschreibungen, die entsprechend den innerstaatlichen Verfahren vom SIRENE-Büro zu validieren sind, von der ausgebenden Stelle zeitnah validiert oder (gegebenenfalls) korrigiert werden;
12. im SIRENE-Büro Instrumente für die automatisierte Erhebung statistischer Daten einführen;
13. das SIRENE-Büro mit einem direkten Zugriff auf die Einwanderungs-Datenbank ausstatten;
14. die Nutzung aller Kategorien von SIS-Ausschreibungen fördern und gegebenenfalls steigern;
15. regelmäßige SIS-Schulungen und -Aufbaulehrgänge für Polizei- und Grenzschutzbeamte entwickeln und anbieten;
16. erwägen, das automatische Nummernschild-Erkennungssystem an SIS anzuschließen;
17. ein Standardverfahren für die Meldung von Treffern an das SIRENE-Büro entwickeln;
18. die Grenzkontroll-Anwendung weiterentwickeln, damit die Warnhinweise in einer Ausschreibung hervorgehoben werden;
19. die Konfiguration der Passlesegeräte, der biometrischen Erkennungsgeräte und der Grenzkontroll-Anwendung harmonisieren, um sicherzustellen, dass im Falle eines Treffers alle Ausschreibungsdaten automatisch angezeigt werden;
20. ein nach einem Treffer anzuwendendes Verfahren für Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle an automatischen Sicherheitsschleusen entwickeln;
21. erwägen, den Betreibern des API-Zentrums vollen Zugriff auf SIS zu gewähren.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident